

BVGer C-6411/2018 vom 25. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6411_2018

FR: TAF C-6411/2018 du 25 mars 2019

IT: TAF C-6411/2018 del 25 marzo 2019

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 1.5

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 2

Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Antrag auf Übertragung der an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung geleisteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung zu Recht abgewiesen hat.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei, weshalb das Abkommen zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 (nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen oder Abkommen; SR 0.831.109.763.1, in Kraft seit 1. Januar 1972 mit Wirkung ab 1. Januar 1969) zur Anwendung gelangt. Nach Art. 2 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei sowie deren Angehörige und Hinterlassenen, soweit diese ihre Rechte von den genannten Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt, soweit dieses Abkommen und sein Schlussprotokoll nichts anderes bestimmen. In Abweichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes besagt Art. 10a Abs. 1 des Abkommens, dass türkische Staatsangehörige verlangen können, dass die zu ihren Gunsten an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung überwiesen werden, sofern ihnen noch keine Leistungen aus der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewährt worden sind, und vorausgesetzt, dass sie die Schweiz verlassen haben, um sich in der Türkei oder einem Drittstaat niederzulassen.

E. 2.2

Die von der schweizerischen Invalidenversicherung gewährten Leistungen werden im dritten Abschnitt des ersten Teils des IVG (SR 831.20) aufgeführt. Es sind dies: die Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), die Eingliederungsmassnahmen und Taggelder (Art. 8 - 25 IVG), die Renten (Art. 28 - 40 IVG), die Hilflosenentschädigung (Art. 42 - 42ter IVG) und der Assistenzbeitrag (Art. 42quater - 42octies IVG). Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören unter anderem Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 - 18d IVG) und Taggelder (Art. 22 - 25 IVG).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil C-4125/2013 vom 19. Mai 2015 ausführlich dargelegt, dass gemäss Art. 10a Abs. 1 des Abkommens jegliche von der AHV/IV gewährten Leistungen eine Beitragsüberweisung ausschliessen. Das Bundesverwaltungsgericht verwies im genannten Urteil weiter auf die ergangene Rechtsprechung, in welcher einerseits eine Überweisung gemäss Art. 10a des Abkommens bei Bezug von medizinischen Massnahmen, optischen Hilfsmitteln und Taggeldern der IV (Urteil der damaligen Rekurskommission AHV/IV, AHV 56110 vom 9. Oktober 2002) und andererseits ein Bezug einer Invalidenrente und von Taggeldern (Urteil des BVGer C-3112/2012 vom 25. März 2013 E. 4.2 f.) verweigert wurde. In der Zwischenzeit hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung Überweisungen der AHV-Beiträge gemäss Art. 10a Abs. 1 des Abkommens verweigert, wenn zuvor Leistungen der AHV und/oder der IV bezogen wurden (z.B. Übernahme von medizinischen Massnahmen [Kosten einer Staroperation] und Ausrichtung von Taggeldern [BVGer C-6192/2014 vom 16. Juni 2015]; Gewährung von Berufsberatung, Eingliederungsmassnahmen und Taggeldern [BVGer C-3955/2014 vom 15. September 2015]; Gewährung von Hörgeräten [BVGer C-4717/2017 vom 5. August 2018 m.w.H.]).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe keine Leistungen gemäss Art. 10a des Abkommens erhalten, beziehungsweise er habe nur angeblich Taggelder erhalten, und er habe sie zurückzahlen müssen. Zudem seien Taggelder keine Leistungen der

Invalidenversicherung, da davon Sozialversicherungsbeiträge abgezogen worden seien. Schliesslich führt er an, er sei auch bereit, die bezogenen Taggelder zurückzuzahlen.

E. 2.4.1

Es wird vom Beschwerdeführer demnach nicht bestritten, dass ihm berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung in Form von beruflichen Abklärungs-, Beratungs- und Coachingmassnahmen sowie ein Arbeitstraining gewährt wurden (oben Bst. A.b).

E. 2.4.2

Gemäss Verfügung vom 16. August 2011 wurden dem Beschwerdeführer ausserdem während dem Arbeitstraining Taggelder der IV ausgerichtet, welche durch die zuständige Ausgleichskasse D. _____ ausbezahlt wurden (vgl. SAK 84, B-act. 9.2). Soweit er behauptet, er habe die Taggelder nur eventuell bezogen respektive er habe sie gar nicht erhalten oder zurückerstatten müssen, finden sich in den Akten keine Hinweise dafür, dass Leistungen zurückgefordert worden wären. Der Beschwerdeführer legt auch keine Belege vor, die seine Behauptungen untermauern würden. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die zugesprochenen Taggeldleistungen auch erhalten hat (vgl. Art. 8 ZGB).

E. 2.4.3

Woraus der Beschwerdeführer im Übrigen schliesst, dass es sich bei den bezogenen Taggeldern nicht um Leistungen der IV handeln sollte, begründet er nicht nachvollziehbar. Dass von Taggeldern - die wie Renten ein Ersatz Einkommen für einen ausfallenden Verdienst darstellen - gemäss Art. 25 IVG Beiträge an Sozialversicherungen zu leisten sind, ändert nichts daran, dass IV-Taggelder Leistungen der Invalidenversicherung sind (oben E. 2.2 f.). Für das vorliegende Verfahren ist ebenfalls unerheblich, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss der durchgeführten Eingliederungsmassnahmen weder einen Anspruch auf weitere Eingliederungsmassnahmen noch auf eine Invalidenrente hatte (vgl. Verfügung vom 8. Dezember 2011, SAK 90).

E. 2.5

Zusammenfassend steht fest, dass der Beschwerdeführer Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung in Form von verschiedenen beruflichen Massnahmen (Berufsabklärung und -beratung, persönliches Coaching, Arbeitstraining und Taggelder) bezogen hat. Eine Überweisung seiner geleisteten AHV-Beiträge an die türkische Sozialversicherung gemäss Art. 10a Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens ist deshalb ausgeschlossen. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 2.6

Der Vollständigkeit halber bleibt der Beschwerdeführer darauf hinweisen, dass sein Rechtsverhältnis zur schweizerischen AHV bestehen bleibt (Art. 10a Abs. 2 und Abs. 3 des Sozialversicherungsabkommens, je e contrario; vgl. Urteil BVGer C-4717/2017 vom 5. August 2018 E. 4). Bei Erreichen des Rentenalters nach AHVG (vgl. Art. 21 AHVG) hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Schweizer AHV-Rente (Teilrente).

E. 2.7

Zur Vervollständigung ihrer Akten wird der Vorinstanz die Replik des Beschwerdeführers (ohne Beilagen) zusammen mit dem Urteil zugestellt.

E. 3

Damit bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 ATSG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 3.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv: siehe nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.